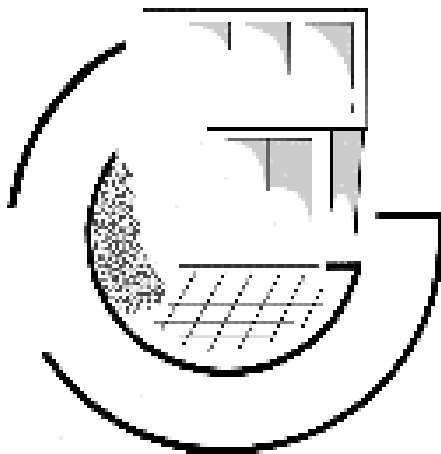

SCHULFAHRTENKONZEPT



**GYMNASIUM
OSTERHOLZ-SCHARMBECK**

Inhalt

Vorbemerkungen	3
Leitideen	3
Ziel des Konzepts	3
Inhaltliches Konzept für Klassen- und Kursfahrten.....	4
Durchführung von Tagesexkursionen	5
Studienfahrten in der Oberstufe	5
Organisatorisches	6
Hinweise an Kolleginnen und Kollegen für die Planung	8
Austausche	9
Leitfaden zur Planung und Durchführung von Austausch-programmen	10
Individuelle Auslandsaufenthalte in Klasse 11	11
Anlagen	12

Vorbemerkungen

Klassen- und Kursfahrten werden im schulrechtlichen Kontext als Schulfahrten bezeichnet. Es handelt sich dabei um „Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte“¹.

Dieses Schulfahrtenkonzept bezieht sich auf den aktuellen Schulfahrtenerlass des Landes Niedersachsen: *Schulfahrten RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 - VORIS 22410* -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.11.2017 (SVBl. 2017 Nr. 11, S. 628) sowie auf den Erlass *Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule RdErl. d. MK vom 31.07.2018 - 12.4 - VORIS 22410*.

Das vorliegende Konzept ist formell ab dem Schuljahr 2019/2020 gültig, inhaltlich jedoch erst ab 2020/2021, sodass bereits geplante Klassen- und Kursfahrten davon nicht berührt werden.

Leitideen

Schulfahrten am Gymnasium Osterholz-Scharmbeck sollen

- die Klassen- und Kursgemeinschaft und/oder den Austausch mit anderen Kulturen stärken und sie/ihn fördern. Sie dienen somit immer dem sozialen Lernen und der Verständigung untereinander.
- außerschulisches Lernen ermöglichen und somit einen unterrichtlichen und/oder pädagogischen Bezug zur schulischen Arbeit mit der entsprechenden Lerngruppe aufweisen.
- durch gegenseitigen Respekt, Wertschätzung und Toleranz geprägt sein.

Ziel des Konzepts

Das Schulfahrtenkonzept des Gymnasium Osterholz-Scharmbeck enthält Vereinbarungen und Regelungen bezüglich der Organisation, Planung und Durchführung von Klassen- und Kursfahrten an unserer Schule. Es wurde von der Gesamtkonferenz und vom Schulvorstand beschlossen und als gültiges Konzept verabschiedet.

Das Schulfahrtenkonzept dient allen Beteiligten als transparenter Orientierungsrahmen. Er ist für die Lehrkräfte unserer Schule eine Planungshilfe und sorgt insbesondere bei der Elternschaft für eine langfristige Planungssicherheit.

¹ Kultusministerium Niedersachsen: *Schulfahrten RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 - VORIS 22410*. [letzter Zugriff: 26.2.2019]

Inhaltliches Konzept für Klassen- und Kursfahrten

Jahrgang	Thema	Schulfahrt	Alternative	Zuständigkeiten	Budgetempfehlung
5	Vorschlag: Übernachtung in der Schule Exkursionen	---	Kennenlernspiele Schulbegehung ---	Klassenlehrkräfte des 5. Jahrgangs (in Absprache miteinander)	---
6	<u>Klassenfahrt mit dem Ziel der Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Klasse</u> Exkursionen	Empfehlung: Niedersachsen	Als Ersatz zur Klassenfahrt: z.B. zweitägiger Workshop mit den „Schattenspringern“ (Experten für Teambildung in Klassen) in OHZ (oder Umgebung) ohne Übernachtung	Klassenlehrkraft	150-200€
7	Exkursionen, Möglichkeit der Teilnahme an Austausch	England, Polen, Frankreich (7./8. Klasse)	---	Fremdsprachenlehrkräfte und Fachlehrkräfte	---
8	<u>Klassenfahrt mit dem Ziel der Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Klasse</u> Exkursionen	deutschlandweit	(ein- oder mehrtägige) Exkursion zur Stärkung des Klassenzusammenhalts ohne Übernachtung	Klassenlehrkräfte	200-250€
9	Exkursionen und Möglichkeit der Teilnahme an Austausch, kulturellen Projekten und individuellen, selbstorganisierten Programmen (z.B. Brigitte-Sauzay, Voltaire...)	Frankreich, Italien (jahrgangsübergreifend: 9./10./11. Kl.)	---	Fremdsprachenlehrkräfte und Fachlehrkräfte	---
10	<u>Klassenfahrt mit gesellschaftlich-kulturellem Schwerpunkt in eine dt. Großstadt (wenigstens zwei Programmpunkte sollten der gesellschaftliche-kulturellen Bildung dienen)</u> Exkursionen	Empfehlung: z.B. Berlin	Exkursion an einem oder mehreren Tagen mit geschichtlichem Hintergrund	Klassenlehrkräfte (ggf. in Absprache mit Geschichtslehrkräften)	250-300€
11	Fahrt nach Brüssel zu Beginn des 2. Halbjahr mit dem Ziel der europäischen Bildung (3 Tage) Exkursionen und Möglichkeit der Teilnahme an Austausch und kulturellen Projekten empfohlener Zeitpunkt für ein Auslandsschuljahr	Brüssel Italien (u.a.)	---	Politiklehrkräfte Fremdsprachenlehrkräfte und Fachlehrkräfte	finanzielle Förderung durch EU ---
12 (Q1)	Exkursionen	individuell	---	Fachlehrkräfte	---
13 (Q2)	<u>Kursfahrten mit direktem unterrichtlichem Bezug und Austauschfahrten</u> Exkursionen	Deutschland oder europäisches Ausland	Betreuung der nicht-teilnehmenden SuS und Aufgabenstellungen durch Kurslehrkräfte	Kursleiter Oberstufenlehrkräfte Fremdsprachenlehrkräfte	300-400€

Durchführung von Tagesexkursionen

Die Teilnahme an Exkursionen ohne Übernachtung ist für die beteiligten Lehrkräfte sowie für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Exkursion ist mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf zu planen und von der Schulleitung zu genehmigen. Die beteiligten Lehrkräfte achten bei der Planung darauf, dass keine bereits festgelegten Klassenarbeiten und Klausuren von der Exkursion betroffen sind und informieren das Kollegium rechtzeitig über den Termin der Exkursion und die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Alle zwei Jahre findet am Ende des Schuljahres ein gemeinschaftlicher Ausflug aller Schülerinnen und Schüler sowie aller Lehrkräfte des Gymnasium Osterholz-Scharmbeck nach Cuxhaven statt.

Studienfahrten in der Oberstufe

Im 13. Jahrgang (Q2) finden am Gymnasium Osterholz-Scharmbeck die Studienfahrten statt. Der Zeitpunkt der Fahrten wird jährlich im Voraus festgelegt. Diese erwachsen aus dem Unterricht der angebotenen Schwerpunktfächer („Leistungskurse“) und enthalten somit passende fachspezifische Programmpunkte, welche nicht nur durch die Lehrkraft, sondern auch durch die Schülerinnen und Schüler selbst zu gestalten sind. Diese Programmpunkte vertiefen und/oder ergänzen ein oder mehrere in den Schwerpunktfächern behandelte Themen und stärken den Zusammenhalt des Kursverbandes.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen vorrangig an einer Studienfahrt eines ihrer Schwerpunktfächer teil. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine andere Fahrt angewählt werden. Dies jedoch nur in Absprache mit den beteiligten Lehrkräften. Schülerinnen und Schüler können sich einem alternativen Angebot anschließen, wenn keines ihrer Schwerpunktfächer eine Fahrt anbietet.

Ein Jahr im Voraus der jeweiligen Fahrt treffen sich die Kursleiter der Schwerpunktfächer des kommenden 13. Jahrgangs (Q2), um das Angebot für die Studienfahrten abzustimmen. Das Ziel dieser Dienstbesprechung sollte die Klärung folgender Fragen sein:

- In welchem Zeitraum findet die Fahrt statt?
- Welche Kursleiter bieten Studienfahrten an?
- Was sind die Ziele der Fahrten?
- Muss ein Alternativangebot für die Schülerinnen und Schüler geschaffen werden, deren Kursleiter aus beiden Schwerpunktfächern keine Fahrt anbieten? Oder gibt es genügend Plätze in den anderen Studienfahrten?

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebote sollten folgende Punkte bereits geklärt sein, sodass für die Schülerinnen und Schüler transparent ist, was sie auf der Fahrt erwartet:

- Ort und Programmentwurf
- Anbindung an den Unterricht
- Transparente Darlegung der Kosten
- min./max. Teilnehmerzahl
- Begleitpersonen

Neben den offiziellen Studienfahrten gibt es vereinzelte Angebote, die sich im 11. oder 12. Jahrgang etabliert haben oder die in Planung sind:

- Fahrt nach Berlin des Leistungskurses Geschichte
- Skifahrt für interessierte Schülerinnen und Schüler
- Fahrt nach Brüssel aller Politikurse (in Planung)

Organisatorisches

Terminierung/Dauer

Von der Schulleitung werden rechtzeitig ein Jahr im Voraus die Reisezeiträume für die regulären Klassen- und Kursfahrten bekanntgegeben. Es werden zwei aufeinanderfolgende Wochen im ersten Quartal des Schuljahres festgelegt, sodass es Lehrkräften ermöglicht wird, sowohl eine Klassen- als auch eine Kursfahrt durchzuführen bzw. zu begleiten.

Bei der Organisation von Austauschfahrten - die je nach Planung und Partner natürlich in ganz individuellen Zeiträumen stattfinden - ist darauf zu achten, dass diese sich mit keinen wichtigen Terminen (z.B. Praktika, Zeugiskonferenzen, Abitur usw.) überschneiden.

Laut Erlass können für Schulfahrten

„jeweils bis zu sechs Unterrichtstage [...] in Anspruch genommen werden in

- in den Schuljahrgängen 5 und 6 insgesamt,
- den Schuljahrgängen 7 und 8 insgesamt,
- dem Schuljahrgang 9,
- dem Schuljahrgang 10 und
- den Klassen/Gruppen des Sekundarbereichs II [...].

Für Schulfahrten ins Ausland können zusätzlich bei Abschlussklassen des Sekundarbereichs I [...], im Sekundarbereich II von Gymnasien und Gesamtschulen [...] bis zu acht Unterrichtstage [...] in Anspruch genommen werden.“²

Kosten

Für alle Schulfahrten gilt, dass die Kosten möglichst geringgehalten werden sollten. Dies ist bei der Planung der Fahrten seitens der Lehrkräfte z.B. durch das Vergleichen von Angeboten, der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Auswahl geeigneter, nicht allzu ferner Reiseziele zu erreichen. Es ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Fahrt ausgeschlossen werden darf.

Lehrkräfte weisen die Eltern bei Bekanntgabe einer Schulfahrt darauf hin, dass die Teilnahme an einer mehrtägigen Fahrt freiwillig ist. Familien, die folgende Sozialleistungen erhalten, können im Rahmen des Bildungspakets für bedürftige Kinder beim Landkreis Osterholz eine Übernahme der Kosten beantragen:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

² Kultusministerium Niedersachsen: *Schulfahrten RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 - VORIS 22410. [letzter Zugriff: 26.2.2019]*

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Informationen und Formulare erhalten die Erziehungsberechtigten auf der folgenden Internetseite:

<https://www.landkreis-osterholz.de/buergerservice/dienstleistungen/bildungspaket-fuer-beduerftige-kinder-900000743-0.html>

Verkehrsmittel

In der Regel sind öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen zu benutzen. Ausschlaggebende Kriterien für die Auswahl des Transportmittels sind die anfallenden Kosten und die Zumutbarkeit der Reiselänge und der Reiseumstände.

Für Austausch und Kursfahrten der Sek II kann außerdem die Beförderung per Flugzeug in Betracht gezogen werden.

Die Nutzung von Fahrrädern bei Schulfahrten ist nur zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schriftlich zugestimmt und bestätigt haben, dass ihre Kinder in der Lage sind verkehrssicher fahrradzufahren und die Schulfahrt mit einem verkehrssicheren Fahrrad bestritten wird. Im Falle der Inanspruchnahme von Fahrrädern eines Verleihers prüfen die Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen die Fahrräder im Beisein des Verleihers auf ihre Verkehrssicherheit.

Die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs durch eine Lehrkraft oder durch sonstige Begleitpersonen darf ausnahmsweise durch die Schulleitung genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung zwingend erforderlich ist.

Freiplätze und sonstige Vergünstigungen seitens eines Reiseanbieters können angenommen werden, wenn diese Rabatte transparent gemacht werden. Freiplätze und andere Rabatte werden kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umgelegt oder können von sonstigen Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, in Anspruch genommen werden.

Nicht-Teilnahme von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die an der geplanten Schulfahrt nicht teilnehmen, sind verpflichtet im Zeitraum der Abwesenheit ihrer Klasse an dem Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Parallelklasse. Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer ist dafür zuständig, Kolleg*innen anzusprechen und mit ihnen die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Unterricht einer anderen Klasse zu vereinbaren.

Verhaltenskodex auf Fahrten für Schülerinnen und Schüler

Das Verhalten auf Klassenfahrten soll durch gegenseitigen Respekt, Wertschätzung und Toleranz geprägt sein. Dieser Respekt soll allen an der Fahrt beteiligten Personen sowie ihren persönlichen Gegenständen entgegengebracht werden. An einer Klassenfahrt teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichten sich dazu, sich an die durch die Lehrkräfte aufgestellten und im Vorfeld mitgeteilten Regeln und Vereinbarung zu halten. Anweisung von Aufsichtspersonen sind Folge zu leisten. Die Schülerinnen und Schüler sind sich darüber im Klaren, dass schwere Disziplinlosigkeiten und Regelverstöße³ dazu führen, dass sie die Klassenfahrt vorzeitig beenden müssen. Die Kosten für die Abholung oder eigenständige Rückreise des Kindes übernehmen die Erziehungsberechtigten. Das Rauchen und Trinken alkoholischer Getränke und der Besitz sowie die Einnahme von Drogen während der Schulfahrt sind verboten.

Hinweise an Kolleginnen und Kollegen für die Planung

Planung und Bezahlung

Alle Schulfahrten bedürfen der vorherigen und rechtzeitigen Genehmigung durch die Schulleitung. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor dem Abschluss der Verträge über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu informieren. Laut gültiger Erlasslage werden die zur Durchführung einer Schulfahrt erforderlichen Verträge (z.B. mit Beförderungsunternehmen oder Herbergen) von der Schule für das Land abgeschlossen. Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn seitens der Erziehungsberechtigten bzw. seitens der volljährigen Schülerinnen und Schüler die Erklärungen der Kostenübernahme vorliegen und somit die Finanzierung der Schulfahrt gesichert ist.

Die Kosten für die Fahrt sind von den Lehrkräften so zu berechnen, dass ein geringer finanzieller Puffer miteingeplant wird. Es sollte die Regel sein, dass die Kostenberechnung nach der Fahrt aufgegangen oder dass ein geringer Betrag übriggeblieben ist. Dieser wird den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schüler zurückerstattet oder nach Absprache in die Klassen- bzw. Kurskasse eingezahlt. Eine Nachzahlung durch die Eltern bzw. durch die volljährigen Schülerinnen und Schüler sollte vermieden werden.

Bei mehrtägigen Fahrten wird eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen.

Begleitpersonen

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer (Kurslehrer_in) kümmert sich zu Beginn der Planung um eine Begleitperson für die Schulfahrt. Dies sollte in erster Linie die stellvertretende

³ Was unter schweren Disziplinlosigkeiten und Regelverstößen zu verstehen ist liegt im Ermessen der betreuenden Lehrkräfte. Diese können sich ggf. noch einmal bei der Schulleitung rückversichern.

Klassenlehrkraft sein. Aber auch andere Lehrkräfte der Schule, Erziehungsberechtigte und Referendare sind mögliche Begleitpersonen.

Aufsichten

Die Schülerinnen und Schüler sind so unterzubringen, dass eine Aufsicht durch die Lehrkräfte gewährleistet werden kann. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die hiesigen Haus- oder Herbergsordnungen eingehalten werden. Diese sollten den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht werden.

Gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern beschränkt sich die Aufsichtspflicht, laut Erlass, auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrten.

Reisekostenvergütung

Im Anschluss an die Fahrt können die teilnehmenden Lehrkräfte eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz geltend machen. Der Erlass „Schulfahrten“ vom 1.11.2015 regelt die Einzelheiten zur Höhe der jeweiligen Kostenerstattung. Der Erlass „Hauswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ vom 31.7.2018 sieht vor, dass aus dem Budget der Schule die Reisekostenerstattung für Schulfahrten für Begleitpersonen gemäß Bezugserlass zu leisten ist.

Austausche

Austausche stellen eine besondere Form der Schulfahrt dar. Dies liegt insbesondere daran, dass sie in enger Zusammenarbeit mit einer anderen Schule geplant werden. Außerdem handelt es sich um klassenunabhängige und teilweise sogar jahrgangsstufenübergreifende Fahrten.

Das Gymnasium Osterholz-Scharmbeck ist bemüht, so vielen Schülerinnen und Schülern wie möglich einen Austausch im Laufe ihrer Schulzeit zu ermöglichen. Es organisiert Austausche in verschiedene Länder und bietet nach Absprache auch die Möglichkeit an individuellen durch die Schülerinnen und Schüler organisierten Austauschen teilzunehmen (z.B. Frankreichaufenthalte mithilfe der Programme „Voltaire“ und „Brigitte-Sauzay“). Momentan bestehen Austauschkontakte nach Italien, Frankreich, England und Polen. Aktuelle Projekte und Planungen sind der Homepage der Schule zu entnehmen.

Da es sich bei Austauschfahrten um freiwillige und klassenunabhängige Fahrten handelt, müssen sich interessierte Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme bewerben. Bei einer zu hohen Anmeldezahl werden die Schülerinnen und Schüler nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählt. Diese lauten:

- erstmalige Teilnahme an einem Austausch
- Überzeugungskraft des Motivationsschreibens
- ggf. Bevorzugung von Schülerinnen und Schülern der jeweils älteren Jahrgänge bei jahrgangsstufenübergreifenden Fahrten

Schülerinnen und Schüler, die Latein als zweite Fremdsprache gewählt haben, werden bei der Anmeldung für den Italiaustausch bevorzugt behandelt.

Von der Schule organisierte Austauschfahrten können bis zu 14 Tage lang sein. Die Dauer individueller vom Schüler organisierter Austausche richtet sich nach dem jeweiligen Programm und muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Leitfaden zur Planung und Durchführung von Austauschprogrammen

Planung und Vorbereitung

Die organisierende Lehrkraft sucht sich eine weitere begleitende Lehrkraft und klärt mit ihr frühzeitig und transparent die Aufgaben- und Organisationsbereiche (Korrespondenz mit der Partnerschule, Erstellung von Namenslisten, Reiseplanung und -buchung, Programmplanung, Kostenaufstellung und Elterninformation). Sie informiert die Schulleitung sowie im Rahmen einer Dienstbesprechung die entsprechenden Fachkolleginnen und -kollegen über den Austausch.

Die organisierenden und begleitenden Lehrkräfte stehen im engen Kontakt mit den unterrichtenden Fachkollegen der Schülerinnen und Schüler. Es bietet sich an, das Thema Austausch in den Fremdsprachenunterricht zu integrieren. Unabhängig davon können - bei frühzeitiger Absprache mit der Leitung des Ganztagsbereichs - Stunden im Ganztag verwendet werden, um mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schüler den Austausch vor- und nachzubereiten, eine regelmäßige Korrespondenz zu den Austauschpartnerinnen und -partner zu pflegen und Sprachkenntnisse zu erwerben oder zu erweitern. Auch Projektstage können beantragt werden.

Das gesamte Kollegium ist rechtzeitig von der Abwesenheit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Kenntnis zu setzen.

Durchführung

Ausländische Austauschgruppen sind durchschnittlich eine gesamte Schulwoche vor Ort am Gymnasium Osterholz-Scharmbeck. Sie nehmen in dieser Zeit so oft wie möglich an den Unterrichtsstunden ihrer Austauschpartner teil. Während dieser Zeit werden außerdem Ganztagesausflüge durchgeführt. Um die deutschen Schülerinnen und Schüler nicht zu sehr aus dem normalen Unterrichtsgeschehen herauszunehmen, ist es sinnvoll sich auf zwei Ganztagesausflüge zu beschränken und weitere Gruppenaktivitäten auf den Nachmittag zu beschränken.

Unterbringung der Gastkolleginnen und -kollegen

Die Kolleginnen und Kollegen der Partnerschulen werden, soweit möglich, von den hiesigen Kolleginnen und Kollegen privat aufgenommen. Sollte dies nicht möglich sein, sorgt die organisierende Lehrkraft für Ersatz, z.B. für die Aufnahme bei befreundeten Kolleginnen und

Kollegen. Die Unterbringung (beider Seiten) in Hotels ist eine weitere Möglichkeit. Es bedarf einer guten Absprache und Festlegung.

Individuelle Auslandsaufenthalte in Klasse 11

Über Auslandsschulbesuche können sich Eltern und interessierte Schülerinnen und Schüler ausführlich im „Merkblatt: Auslandsschulbesuche (G9) - Anmeldung und Verfahren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums informieren. Die 11. Jahrgangsstufe (Einführungsphase) wird seitens des Gymnasiums Osterholz-Scharmbeck für einen individuellen Auslandsaufenthalt empfohlen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Sofern die Schülerin oder der Schüler die schulischen Voraussetzungen erfüllt, kann die Verweildauer in der E-Phase auf Antrag verkürzt werden, so dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) eintritt.

Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in **zwei Fremdsprachen** nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem **Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,**
- in **Mathematik,**
- in einem der Fächer **Physik, Chemie oder Biologie.**

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

Für die weitere Schullaufbahn erforderliche Unterrichtsinhalte aus der E-Phase sind ggf. von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig nachzuholen.

Sollten die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO nicht erfüllt sein, führt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort.

Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 2 Abs. 3 die Einführungsphase übersprungen haben und unmittelbar zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt sind oder die nach einem Auslandsschulbesuch gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten dürfen, beträgt die Verweildauer zwei Schuljahre. Ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann wiederholt werden, und zwar in Form eines freiwilligen Zurücktretens nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder in Form eines evtl. erforderlichen Rücktritts nach § 9 Abs. 4 oder § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3; die Verweildauer beträgt dann drei Schuljahre.

Aufenthalt im 1. Halbjahr in Klasse 11: Die Schülerin oder der Schüler besucht im 1. Schulhalbjahr der E-Phase eine Schule im Ausland und führt nach Rückkehr ihre oder seine Schullaufbahn im **2. Schulhalbjahr der E-Phase** in Niedersachsen fort. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der E-Phase in die Q-Phase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der E-Phase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.

Aufenthalt bis zu 3 Monate: Kurzfristige Beurlaubungen (von bis zu drei Monaten) für einen **Schulbesuch im Ausland** bleiben von den vorangegangenen Ausführungen unberührt und unterliegen nach wie vor der **Entscheidung der Schulleitung**.

Rechtsgrundlagen für Auslandsaufenthalte in Klasse 11:

§ 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149, SVBl. S. 529) sowie

Nr. 4 - Zu § 4 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), RdErl. d. MK v. 17.2.2005, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018.

Anlagen

- 1 Vorlage_Einverständniserklärung_Klassenfahrt
- 2 Informationsblatt „Bildungspaket für bedürftige Kinder“
- 3 Merkblatt: Auslandsschulbesuche (G9) - Anmeldung und Verfahren

Autor: Alexandra Seba, OStR⁴

Im Auftrag der Arbeitsgruppe „Schulfahrtenkonzept“.

Das Schulfahrtenkonzept wurde auf der Gesamtkonferenz am 01.04.2019 beschlossen.

Gez. Karin Bunsas, StD⁴